

Checkliste für das Netzanschlussbegehren und die Prüfung des Netzverknüpfungspunktes gem. § 8 EEG

Nachfolgend wird der exemplarische Ablauf der Stellung eines Netzanschlussbegehrens dargestellt:

1. Netzanschlussbegehren des Einspeisewilligen

Der Einspeisewillige stellt gem. § 8 Abs. 5 EEG ein Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber, um zu erfahren, wo der gem. § 8 Abs. 1 EEG gesetzlich geschuldete Verknüpfungspunkt liegt. Das Netzanschlussbegehren sollte zu Dokumentationszwecken in Textform (Email, Fax oder Brief) gestellt werden. Im Netzanschlussbegehren sind die geplanten Erzeugungsanlagen mit Typ, Leistung, geografischer Lage und geplantem Zeitpunkt für die Inbetriebnahme zu benennen.

Ggf. sollte mit dem Netzanschlussbegehren gleichzeitig auch noch einmal auf die vom Netzbetreiber für eine Prüfung des Netzanschlusspunktes zu übermittelnden Informationen hingewiesen werden (insb. Punkt 4a) sowie ein Antrag auf Übermittlung der Netzdaten (s.a. Punkt 5 und Checkliste Netzdaten) gestellt werden.

2. Zeitplan des Netzbetreibers für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens

Der Netzbetreiber ist gem. § 8 Abs. 5 EEG nach Eingang des Netzanschlussbegehrens dazu verpflichtet, dem Einspeisewilligen unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln. Im Zeitplan sind folgende Inhalte aufzunehmen: 1. In welchen Arbeitsschritten bearbeitet der Netzbetreiber das Netzanschlussbegehren? 2. Welche Informationen muss der Einspeisewillige aus seinem Verantwortungsbereich an den Netzbetreiber übermitteln, damit der jeweilige Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder seine Planungen gem. § 12 EEG zur Erweiterung der Netzkapazität durchführen kann?

3. Übermittlung der erforderlichen Informationen durch den Einspeisewilligen

Der Einspeisewillige ist gem. § 8 Abs. 5 Nr. 2 EEG verpflichtet, dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zu übermitteln, die für die Ermittlung des Verknüpfungspunktes erforderlich sind. Hierzu gehören die Lage der EE-Anlagen, technische und elektrotechnische Daten zu den EE-Anlagen, Informationen zum Planungsstand und zum Genehmigungsverfahren und der geplante Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Die vom Einspeisewilligen zu übermittelnden Daten sind im Detail auf der Webseite des Netzbetreibers aufgeführt. Es empfiehlt sich, eine Eingangs- und Vollständigkeitsbestätigung der Antragsunterlagen vom Netzbetreiber einzuholen.

4. Bearbeitung der Informationen des Einspeisewilligen durch den Netzbetreiber

Nach Eingang der erforderlichen Informationen des Einspeisewilligen muss der Netzbetreiber dem Einspeisewilligen gem. § 8 Abs. 6 EEG unverzüglich, aber spätestens innerhalb von acht Wochen die in Abs. 6 benannten Informationen mitteilen.

Dies sind:

- a. Mitteilung eines Zeitplans für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten.

Mitteilung aller Informationen, die Einspeisewillige für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten (s. Checkliste Netzdaten). Der Netzbetreiber sollte mindestens die folgenden Informationen mitteilen:

- Auflistung aller geprüften Verknüpfungspunkte
 - Aufstellung der Annahmen zu den gesamtwirtschaftlichen Kosten für alle geprüften Verknüpfungspunkte
 - Aufstellung der Annahmen und Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung für alle geprüften Verknüpfungspunkte sowie angewandte Berechnungsverfahren
 - Für die geprüften Verknüpfungspunkte, die aus technischen Gründen ausgeschlossen wurden: Mitteilung der Ausschlussgründe sowie Gründe, weshalb Netzverstärkungsmaßnahmen nicht zu einer Verbesserung der technischen Anschlusssituation führen (jeweils inkl. der Berechnungsergebnisse)
- b. Mitteilung eines nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlags der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung,
- c. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 und 2 erforderlichen Informationen.

Der Netzbetreiber übermittelt dem Einspeisewilligen die technischen Vorgaben gem. § 9 Abs. 1 und 2 EEG (Einspeisemanagement), damit dieser die Voraussetzungen erfüllen kann.

5. Antrag des Einspeisewilligen auf Übermittlung der Netzdaten

Der Einspeisewillige kann gegenüber dem Netzbetreiber gem. § 8 Abs. 6 Nr. 2 EEG einen Antrag auf Übermittlung der Netzdaten stellen, um die Netzdaten zu erhalten, die er für die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung benötigt. Der Einspeisewillige kann die Netzverträglichkeitsprüfung selber oder durch Dritte (z.B. Ingenieurbüro) durchführen lassen. Werden Dritte mit der Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung beauftragt, so sollte eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung zwischen dem Beauftragten und dem Netzbetreiber abgeschlossen werden. Bzgl. des Umfangs der erforderlichen Netzdaten siehe „Checkliste Netzdaten“.

6. Kommunikation zwischen Einspeisewilligem und Netzbetreiber

Der Einspeisewillige prüft die vom Netzbetreiber gem. § 8 Abs. 6 erhaltenen Informationen selber oder lässt diese durch Dritte (z.B. Ingenieurbüro) prüfen. Sofern der Netzanschlusspunkt nicht den Erwartungen entspricht, empfiehlt es sich frühzeitig das Gespräch mit dem Netzbetreiber zu suchen. Ist der Netzanschlusspunkt zufriedenstellend, so nimmt der Einspeisewillige die Kommunikation mit dem Netzbetreiber auf, um das weitere Vorgehen bzgl. der Planung und Errichtung des Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber zu besprechen.